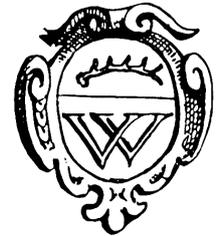


Narrenzunft Wildberg e.V.



Satzung der Narrenzunft Wildberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Wildberg e.V." und hat seinen Sitz in 72218 Wildberg, nachfolgend kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nagold eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - b. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Wildberg.
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte.
 - d. Förderung des Instrumentenspiels und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege bodenständiger Kultur.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein bezweckt zusätzlich die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Leibesübung für alle ab 16 Jahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibeserziehung (Turnen, Spielen und Sport).

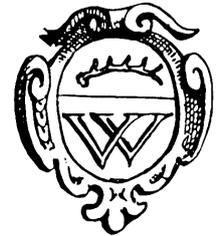
§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Wildberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt Wildberg mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Wildberg das Vermögen zu gleichen Teilen den Fördervereinen der Grundschulen der Stadt Wildberg zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder (Maskenträger/innen, Gardetänzer/innen, Musiker/innen)
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende abgerechnet. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen.

Narrenzunft Wildberg e.V.



- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

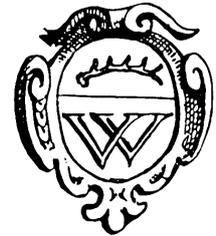
§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vereinsrat. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten. Anträge können vom Vereinsrat ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Mit dem Einreichen des unterzeichneten Antrags, erkennt das Mitglied die Satzung und sofern zutreffend das Aktivengesetz und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsrates kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- (4) Ein neues Vereinsmitglied der Maskengruppen hat ein Probejahr zu absolvieren. Dieses beginnt mit der Annahme des aktiven Antrags und endet am Aschermittwoch der folgenden Kampagne. Der Vereinsrat trifft die Entscheidung über das Bestehen bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung. Das Mitglied gilt als aktiv, gem. §4 Abs. 1 und 2 der Satzung und hat somit auch die Rechte und Pflichten gem. § 7 der Satzung.

§ 6 Austritt, Ausschluss und Wechsel

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten dem Vereinsrat schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Ein Antrag auf einen Austritt kann nicht zurückgezogen werden, ein Wiedereintritt in die Narrenzunft bedarf der Zustimmung des Vereinsrates mit 2/3 Mehrheit.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vereinsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsrates Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

Narrenzunft Wildberg e.V.



(3) Wechsel der Mitgliedschaft

- a. Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat es dies bis spätestens 3 Monate vor Saisonbeginn, d.h. 06.10., dem Vereinsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu erklären.
- b. Einem anschließenden, späteren Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vereinsrats mit 2/3-Mehrheit erforderlich. Dem Vereinsrat ist es vorbehalten, Sperren bis zu 3 Jahren und Sanktionen auszusprechen.
- c. Einem Wechsel unter den einzelnen Gruppen bedarf es einem schriftlichen Antrag, über welchen der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit befindet.
- d. Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen im Häs/Uniform bzw. Teilen davon nicht erlaubt.

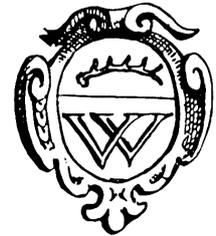
§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden soll.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, diese mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.
- (4) Mitgliedsbeitrag
 - a. Es gibt einen erweiterten Mitgliedsbeitrag. Dieser wird in 2 Raten von den Mitgliedern eingefordert, durch Bankeinzug oder Überweisung. 50 % im zweiten Halbjahr. Der erweiterte Mitgliedsbeitrag enthält Fahrten mit dem Bus während der Saison.
 - b. Für Kinder von 0 – 16 Jahren, wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 25 EUR im ersten Halbjahr durch Bankeinzug oder per Überweisung durch den Erziehungsberechtigten eingefordert.
- (5) Fördernde Mitglieder, Mitglieder mit dem Status Aktiv-Aussetzer und passive Mitglieder, zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird per Bankeinzugsermächtigung oder Überweisung eingefordert
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt
- (7) Näheres regelt das Mitglieder- und Aktivengesetz.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vereinsrat
 - c. der Vorstand

Narrenzunft Wildberg e.V.

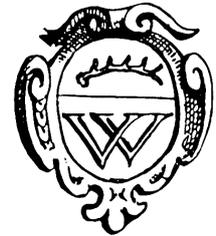


- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Enthaltungen bei Vorstandssitzungen und Vereinsratssitzungen sind nicht zulässig.
- (4) Mitglieder vom Vereinsrat dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können. Dies gilt nicht bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsrats und des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann -ganz oder teilweise- auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Vereinsrat ist verpflichtet Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Der Vorstand ist verpflichtet Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten muss, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden auf Beschluss des Vereinsrates, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Termin durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt der Gemeinde Wildberg) einzuladen. Ort und Zeit bestimmt der Vereinsrat.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsrat zu richten. Für Anträge des Vereinsrates ist keine Frist gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den 1. oder 2.Vorsitzenden.
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier.
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Entlastungen des Vereinsrates
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüssen im Einspruchsfall
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Auflösung des Vereins
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennenden Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Narrenzunft Wildberg e.V.



- a. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Vereinsratsbeschluss unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins steht. Geladen wird auf vereinsüblichen Weg, z. B. Telekom oder postalisch. Bei postalischer Einladung gilt eine Frist von 14 Kalendertagen.
- b. Auf Begehren von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vereinsrat eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Begehren muss schriftlich und von jedem der Antragsteller unterschrieben, dem Vereinsrat eingereicht werden.
- c. Bei einer Mitgliederversammlung dürfen nur aktive Mitglieder über Belange entscheiden, die aktive betreffen. Entsprechendes gilt für die Belange der passiven Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

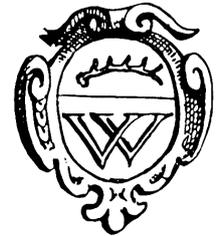
§ 10 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. Vorstand
 - b. Gruppenleitern oder Stellvertreter. In Abwesenheit der Gruppenleiter oder des Zunftmeisters, erhält der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht.
 - c. Beisitzer der Passiven
 - d. Ressortleiter. Soweit Gegenstände eines bestimmten Ressorts zur Beratung kommen, nimmt der Ressortleiter an der Sitzung teil, ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Vereinsrat obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (3) Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - a. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b. Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Einberufung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann formlos und kurzfristig erfolgen.
- (5) Die Ressorts und deren Besetzung werden vom Vorstand festgelegt, mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds.
- (6) Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen entsprechend §8, Abschnitt 6.
- (7) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Hauptkassierer
 - d. der Zunftmeister
 - e. der Schriftführer
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein

Narrenzunft Wildberg e.V.



- vertretungsberechtigt, die anderen Mitglieder des Vorstands sind je nur gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - (4) Die Einberufung kann formlos und kurzfristig vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.
 - (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen entsprechend § 8, Abschnitt 6
 - (6) entfällt

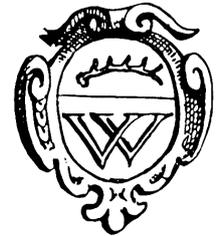
§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Aufgabenordnung, eine Ehrungsordnung und wenn notwendig, weitere Ordnungen, wie Jugendordnung oder Rechts- und Verfahrensordnungen, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 13 Wahlen, besondere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung, auf eine Amtszeit von 2 Jahren, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie können jedoch jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung o. ä. vorliegt. Über diesen Antrag entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitgliederversammlung bestätigt wird, kann der Vorstand das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen.
- (2) Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten des Austritts eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die freigewordenen Ämter sind hierbei neu zu besetzen.
- (3) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.
- (4) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen besitzt.
- (5) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vereinsrates und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Vorstandschaft entscheidet in einer Sitzung, welches Mitglied des Vereins einmal im Jahr den aktuellen vom Gesetz geregelten Höchstbetrag der Ehrenamtszuschale für besondere bzw. Tätigkeiten mit hohem zeitlichen Aufwand für den Verein erhält.
- (7) Die Gruppenführer (Hexenmeister/in, Teufelsmeister/in, Leiter/in der Garde, usw.) werden in einer internen Sitzung der jeweiligen Gruppe und deren Gruppenmitgliedern gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bestätigt.
- (8) Wahlberechtigt ist wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) In Vorstandsämter können nur Personen, die dem Verein angehören gewählt werden. Vereinsfremde dürfen kein Amt ausüben.

Narrenzunft Wildberg e.V.



(10) Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Hauptkasse des Vereins verantwortlich und haben zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Vorstand. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.

§ 15 Gruppen

- (1) Jede Gruppe wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Gruppe richtet. Er muss mindestens aus einem Gruppenleiter und einem weiteren Angehörigen der Gruppe bestehen. Die Gruppenausschüsse werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, bis zur Neuwahl durch die Gruppe vor der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Gruppenausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Gruppen sind berechtigt, eigene Gruppenbeiträge zu beschließen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Gruppen und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen. Veranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung bekanntzugeben.
- (3) Den Gruppen ist gestattet eine eigene Kasse zu führen.
- (4) Die Einrichtung von neuen Gruppen ist nur durch den Beschluss des Vereinsrates möglich.
- (5) Die Vertretung der Gruppen durch den Gruppenleiter nach außen sind in der Aufgabenordnung geregelt.

§ 16 Urheberrechte an Masken und der Kostüme (Häs)

Die vom Verein entworfenen Masken, Uniformen und Kostüme (Häs) dürfen nicht ohne Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung nachgemacht, vervielfältigt (Ausnahme: zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht oder nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein, von dem Mitglied oder Dritten, in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

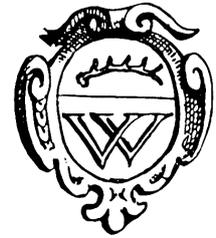
§ 17 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

- (1) Rechnungen sind rein netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung erfolgt sein, werden zu Lasten des Schuldners entsprechende Rechtsmittel angewandt.
- (2) Der Verein behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Häs, Hästeile oder materielle Leistungen zurückzufordern, da sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, sofern eine Begleichung nicht erfolgt. Materielle Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.

§ 18 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

Narrenzunft Wildberg e.V.



- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss gemäß §6, Abschnitt 1b
- d. Geldstrafen bis € 256,- (DM 500,-)
- e. Weitere Sanktionen können nach Ermessen des Vorstandes erteilt werden.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75% der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an die Stelle der bisherigen. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird vorgenommen.

Wildberg, Dezember 2020

Carina Ungericht
1. Vorsitzende